

**Mitteilung für Umsatzsteuerzwecke**  
**über den innergemeinschaftlichen Erwerb eines neuen Kraftfahrzeugs**

Zuständiges Finanzamt	Rechtsgrundlage für diese Erklärung ist § 18 Abs. 10 Umsatzsteuergesetz. Nach dieser Vorschrift ist der Antragsteller verpflichtet, bei der erstmaligen Ausgabe eines Fahrzeugbriefs für ein neues Kraftfahrzeug, das aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat erworben wurde, die nachfolgenden Angaben zu machen (vgl. Hinweise auf der Rückseite). Bei zulassungsfreien Fahrzeugen sind die Angaben bei der erstmaligen Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens zu machen. Anderenfalls darf der Fahrzeugbrief bzw. der Vermerk über die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens nicht ausgehändigt werden
-----------------------	--

Steuernummer
--------------

**A. Erklärung des Erwerbers/Antragstellers**

**1. Allgemeine Angaben**

Name, Vorname/Firma	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	Telefon

**2. Angaben zum Erwerb eines neuen Fahrzeugs aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat**

Fahrzeuglieferer		
Straße, Haus-Nr.		
Ort/EU-Mitgliedsstaat		
Tag der Lieferung	Tag der ersten Inbetriebnahme	km-Stand am Tag der Lieferung
Bei dem innergemeinschaftlich erworbenen Fahrzeug handelt es sich um ein motorbetriebenes Landfahrzeug mit folgenden Daten.		
Fahrzeugart	Fahrzeug-Ident-Nr.	
Fahrzeughersteller	Hubraum in ccm	
Fahrzeugtyp	Leistung in KW	

Das Fahrzeug wird vom Erwerber verwendet

- für private Zwecke                       für unternehmerische Zwecke

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

**B. Mitteilung der Zulassungsbehörde**

Vorstehend genannte Angaben des Erwerbers/Antragstellers werden gemäß § 18 Abs. 10 Umsatzsteuergesetz übermittelt.

Für das Fahrzeug wurde

- folgendes amtliches Kennzeichen zugeteilt \_\_\_\_\_  
 folgende Zulassungsbescheinigung Teil II ausgegeben \_\_\_\_\_

Ort, Datum	
Zulassungsbehörde	Unterschrift

## Hinweise für den Antragsteller:

Der entgeltliche innergemeinschaftliche Erwerb eines neuen Fahrzeugs unterliegt in der Bundesrepublik Deutschland ausnahmslos der Umsatzsteuer. Von der Verpflichtung, diesen Erwerb zu versteuern, ist jedermann betroffen, also auch eine Person, die bisher nicht gegenüber dem Finanzamt umsatzsteuerpflichtig gewesen ist.

Ein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt vor, wenn das neue Fahrzeug bei einer Lieferung an den Abnehmer aus einem EU-Mitgliedsstaat in das Inland gelangt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Lieferer oder der Abnehmer das Fahrzeug ins Inland befördert oder versendet hat. Der Antragsteller, der die erstmalige Ausgabe eines Fahrzeugbriefs oder bei zulassungsfreien Fahrzeugen die erstmalige Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens beantragt, hat die Angaben in der umseitigen Erklärung unabhängig davon zu machen, ob er selbst oder ein anderer das Fahrzeug in dem anderen EU-Mitgliedstaat erworben hat.

Insbesondere Privatpersonen, nicht unternehmerisch tätige Personenvereinigungen und Unternehmer, die das Fahrzeug für ihren nichtunternehmerischen Bereich erwerben (§ 1 b UStG), haben für jedes erworbene neue Fahrzeug neben der umseitigen Erklärung eine **Umsatzsteuererklärung** in einem besonderen Verfahren, nämlich im Verfahren der Fahrzeugeinzelbesteuerung, bei ihrem zuständigen Finanzamt abzugeben. **Der Erwerber wird gebeten, sich deshalb mit seinem Finanzamt in Verbindung zu setzen.**

**Fahrzeuge** in diesem Sinne sind motorbetriebene Landfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 48 Kubikzentimeter oder einer Leistung von mehr als 7,2 Kilowatt.

Als **neu** gilt ein Fahrzeug, das entweder nicht mehr als 6.000 Kilometer zurückgelegt hat oder dessen erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als sechs Monate zurückliegt.

**Bemessungsgrundlage** für den Erwerb ist das Entgelt. Dies ist grundsätzlich der vom Verkäufer des Fahrzeugs in Rechnung gestellte Betrag. Zur Bemessungsgrundlage gehören auch Nebenkosten (z.B. Beförderungskosten und Provisionen), die der Verkäufer dem Käufer berechnet. Die vom Verkäufer ausgestellte Rechnung ist der Umsatzsteuererklärung beizufügen.

Bei **Werten in fremder Währung** ist die Bemessungsgrundlage nach dem am Tag des Erwerbs geltenden Tageskurs umzurechnen, der durch Bankmitteilung oder Kurszettel nachzuweisen ist. Der Nachweis ist der Umsatzsteuererklärung beizufügen.

**Die Umsatzsteuer auf den Erwerb ist bis zum 10. Tag nach dem Tag des Erwerbs anzumelden und zu entrichten (§ 18 Abs. 5 a Satz 4 UStG i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 7 UStG).**

Unternehmer, die das Fahrzeug für ihren unternehmerischen Bereich erwerben, oder juristische Personen, die nicht Unternehmer sind oder die das Fahrzeug nicht für ihr Unternehmen erwerben, haben ebenfalls die umseitige Erklärung auszufüllen. Außerdem haben sie den Erwerb im **allgemeinen Besteuerungsverfahren** (im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldung und der Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr) bei ihrem zuständigen Finanzamt anzumelden.



## Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 13 DSGVO)

Verarbeitungstätigkeit: Führung des Fahrzeugregisters. Die Daten werden im Zuge einer Neuzulassung, Wiederzulassung, Umschreibung, Namens- und Adressänderung sowie technischer Änderung erhoben.

### 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Stadt Rosenheim Kfz-Zulassungsbehörde,  
Westerndorfer Str. 88 in 83024 Rosenheim  
Tel.: 08031/365-1337  
kfz@rosenheim.de

### 2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Stadt Rosenheim, Datenschutzbeauftragte/r, Königstr. 24 in  
83022 Rosenheim  
Tel. 08031/365-1070  
datenschutz@rosenheim.de

### 3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

Aufgabenerfüllung nach dem Straßenverkehrsgesetz,  
Fahrzeug-Zulassungsverordnung, Kraftfahrzeugsteuergesetz,  
Pflichtversicherungsgesetz.  
Speicherung, Löschung und Änderung von persönlichen und  
technischen Daten im örtlichen und zentralen  
Fahrzeugregister.

### Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG i.V.m. Straßenverkehrsgesetz  
(StVG, insbesondere § 34), Fahrzeug-Zulassungsverordnung  
(FZV – insbesondere § 32),

### 4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- 1) Kraftfahrt-Bundesamt (Zentrales Fahrzeugregister)
- 2) Hauptzollamt
- 3) Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft  
(GDV und jeweilige betreffende Kfz-  
Haftpflichtversicherung)

Die Zulassungsbehörden dürfen nach Maßgabe der Gesetze  
oder Rechtsverordnungen Auskünfte an Private oder  
öffentliche Stellen erteilen.

### 5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung an Drittländer ist nicht vorgesehen.

### 6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Löschfrist:

I. §45 Abs. 1 Satz 1 FZV: Bei Fahrzeugen mit Kennzeichen nach  
§ 8 FZV sind die Daten im örtlichen Fahrzeugregister  
vorbehaltlich des Absatzes 4 spätestens ein Jahr nach Eingang  
der vom Kraftfahrtbundesamt nach § 38 Absatz 1 oder Absatz 2  
FZV übersandten Mitteilung zu löschen.

II. §45 Abs. 1 Satz 2 FZV: Die in § 33 Absatz 1 Satz 2 des  
Straßenverkehrsgesetzes bezeichneten Daten sind nach  
Zuteilung des Kennzeichens für den neuen Halter, sonst  
spätestens ein Jahr nach Eingang der vom Kraftfahrt-  
Bundesamt nach § 38 Absatz 1 oder Absatz 2 FZV übersandten  
Mitteilung zu löschen.

III. §45 Abs. 2 FZV: Die bei der Zuteilung von roten Kennzeichen  
oder von Kurzzeitkennzeichen im örtlichen Fahrzeugregister  
gespeicherten Daten sind vorbehaltlich des Absatzes 4  
spätestens

ein Jahr nach der Rückgabe, der Entziehung oder dem  
Ablaufdatum des Kennzeichens zu löschen.

IV. §45 Abs. 3 FZV: Bei Fahrzeugen mit Ausfuhrkennzeichen  
sind die Daten im örtlichen Fahrzeugregister vorbehaltlich des  
Absatzes 4 spätestens ein Jahr nach Ablauf der Gültigkeit der  
Zulassung zu löschen.

Es sind zu löschen:

I. die Angaben über Diebstahl oder sonstiges  
Abhandenkommen des Fahrzeuges, des Kennzeichens oder  
der Zulassungsbescheinigung Teil II bei deren Wiederauffinden,  
sonst spätestens nach Ende der Fahndungsmaßnahmen.

II. die Fahrzeug-Identifizierungsnummer, das Kennzeichen,  
frühere Kennzeichen sowie die in § 31 Absatz 1 Nummer 19  
Buchstabe a, b und e, Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a und  
Absatz 3 Nummer 4 Buchstabe a bezeichneten Daten drei Jahre  
nachdem die Versicherungsbestätigung, in der diese Daten  
jeweils enthalten sind, ihre Geltung verloren hat.

III. die Angaben über den früheren Halter nach § 32 Absatz 3  
ein Jahr nach Zuteilung des Kennzeichens für den neuen Halter  
oder bei Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen von  
Fahrzeug oder Kennzeichen zum gleichen Zeitpunkt wie die  
Angaben nach Nummer 1.

### 7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die  
Rechte aus Art. 15-18, 20, 21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten  
Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der  
Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn  
die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für  
den Datenschutz,
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen  
Voraussetzungen dafür vorliegen.

### 8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung des Verantwortlichen (siehe 1.  
Name und Kontaktdaten) durch eine entsprechende Erklärung  
eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die  
Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der  
Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird  
durch diesen nicht berührt.

### 9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

**Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese  
Verpflichtung ergibt sich aus:**

Straßenverkehrsgesetz (StVG, insbesondere § 34)

Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV, insbesondere § 31-36)  
Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr  
Antrag nicht bearbeitet werden.